

**Unternehmenssatzung des
Kommunalunternehmens Hagelstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Hagelstadt
vom 12.12.2011**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Hagelstadt folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Hagelstadt ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Hagelstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Hagelstadt“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KU Hagelstadt“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Hagelstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 15.000,-- Euro, in Worten fünfzehntausend Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet.
- (2) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, d.h. soweit tatsächlich möglich im Voraus, zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Hagelstadt haben können, sind der Verwaltungsrat und die Gemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Hagelstadt. ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Verwaltungsratsvorsitzende ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Hagelstadt. ²Er wird durch den zweiten Bürgermeister der Gemeinde Hagelstadt vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befaßt sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
 - (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Hagelstadt. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld des Gemeinderates geltenden Bestimmungen.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 4. Bestellung des Abschlußprüfers
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 6. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Hagelstadt
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 35.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 8. Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme von kurzfristigen Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000,- €
 9. Die Einleitung von Rechtsstreiten (Aktivprozeß), soweit der jeweilige Streitwert 35.000,- € übersteigt.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 1).
- (4) 1Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Verwendung des Jahresgewinns Weisung erteilen. 2Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 6 GO die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

- (5) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische-verschlüsselte Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Soweit einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates dies ausdrücklich verlangen, erfolgt für diese nur eine schriftliche Ladung. ³Die Einladung muß Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens sechs Tage vor dem Sitzungstag zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁵Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. ²Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände. ³Die Sitzungen sind nichtöffentlich. ⁴Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht anders bestimmt. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. ⁴Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt.
- (7) ¹Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeizuführen. ²Hält der Verwaltungsrat Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i.A.“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hagelstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig entsteht das Kommunalunternehmen.

Hagelstadt, den 12.12.2011

Siegel

Haimerl
Erster Bürgermeister